

23.09.2014

## Antrag

der Fraktion der CDU

### Ausweitung gebührenpflichtiger Polizeieinsätze prüfen

#### I. Sachverhalt:

Die Einsätze der Polizei Nordrhein-Westfalen sind für die Bürgerinnen und Bürger in aller Regel gebührenfrei. Dies soll auch künftig so bleiben. Wer unverschuldet in Gefahr gerät oder Opfer einer Straftat wird, muss in einem Rechtsstaat Anspruch auf unentgeltliche polizeiliche Hilfe haben.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt in Nordrhein-Westfalen lediglich für die polizeiliche Begleitung von Schwerlast-, Gefahrgut- und Werttransporten sowie für bestimmte Fälle einer fehlerhaften oder missbräuchlichen Alarmierung der Polizei. In diesen Fällen wird für den Polizeieinsatz jeweils eine pauschalierte Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgelegt ist. Die Gebührenpflicht richtet sich in diesen Konstellationen entweder nach dem Vorteils- oder nach dem Verursacherprinzip und greift immer dann ein, wenn eine Inanspruchnahme der Polizei auf Kosten der Allgemeinheit objektiv unverhältnismäßig wäre.

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes haben mehrere Bundesländer den Kreis gebührenpflichtiger Polizeieinsätze in den vergangenen Jahren ausgeweitet. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang auf die Verordnung des baden-württembergischen Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums und des Landesbeauftragten für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich vom 12. Juli 2011 (GBl. BW 2011, S. 404) verwiesen.

In der Anlage dieser Verordnung sind mehrere Maßnahmen aufgelistet, für deren Ausführung die Polizei des Landes Baden-Württemberg Gebühren erheben darf. Wer z.B. infolge von Drogenkonsum oder übermäßigem Alkoholenuss von der Polizei Baden-Württemberg in eine Ausnüchterungszelle verbracht werden muss, hat für den Transport mit dem Polizeifahrzeug eine Gebühr in Höhe von 26 Euro je angefangener halber Stunde und je eingesetzt-

Datum des Originals: 23.09.2014/Ausgegeben: 23.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

tem Beamten zu entrichten. Für den Aufenthalt in der Ausnüchterungszelle wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 45 Euro je angefangene 24 Stunden fällig. Sofern das Polizeifahrzeug oder die Ausnüchterungszelle von dem Betrunkenen beschmutzt wird, fällt für die Reinigung – je nach Aufwand – eine weitere Gebühr in Höhe von 35-750 Euro an.

Solche Gebührentatbestände sind sinnvoll. Es leuchtet jedenfalls nicht ein, weshalb die finanziellen Folgen entsprechender Alkoholexzesse ausschließlich dem Steuerzahler aufgebürdet werden. Wer sich nicht mit Anstand betrinken kann und deshalb Kosten für die Allgemeinheit verursacht, sollte zumindest im Wege einer Gebühr daran beteiligt werden. Berücksichtigt man, dass die Kosten für in Polizeigewahrsam genommene Personen in Nordrhein-Westfalen allein im Jahr 2014 auf 2 Millionen Euro beziffert wurden (Einzelplan 03, Kapitel 03 110, Titel 536 10), dürfte sich die Einführung entsprechender Gebührentatbestände auch für den nordrhein-westfälischen Landeshaushalt lohnen.

Neben den bereits genannten Beispielen werden in der o.g. Verordnung des baden-württembergischen Innenministeriums weitere Maßnahmen aufgelistet, für die die Polizei Gebühren erheben darf. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa das wiederholte Einschreiten bei Ruhestörungen, die Verwahrung sichergestellter und beschlagnahmter Fahrzeuge und anderer Sachen, das Suchen und/oder Einfangen entlaufener Tiere oder die Bergung von Wasserfahrzeugen aus vom Bootsführer leichtfertig herbeigeführter Seenot. Auch in diesen Fällen erhebt die Polizei des Landes Baden-Württemberg Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Insgesamt hat das Land Baden-Württemberg auf diese Weise im Jahr 2010 Gebühreneinnahmen in Höhe von 5,4 Millionen Euro und im Jahr 2011 Gebühreneinnahmen in Höhe von 6,1 Millionen Euro erzielt. Das Soll für die Jahre 2012 bis 2014 beträgt jeweils 5,5 Millionen Euro pro Jahr. In dem Fünfjahreszeitraum von 2010 bis 2014 hat Baden-Württemberg auf diese Weise also Gebühreneinnahmen von 22,5 Millionen Euro generiert.

Angesichts der massiven Verschuldung des Landes Nordrhein-Westfalen sollte auch hierzulande über die Einführung entsprechender Gebührentatbestände für Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes nachgedacht werden. Hervorzuheben ist, dass die rechtstreuen Bürgerinnen und Bürger durch solche Gebühren gerade nicht belastet würden. Zudem würde dadurch eine gewisse Angleichung zwischen Polizei und Feuerwehr vorgenommen, denn die Feuerwehr darf dem Verursacher schon heute Kosten für Einsätze in Rechnung stellen, die nicht unmittelbar der Notfallrettung dienen (z.B. Ölspurbeseitigung, Auspumpen von Kellern, Entfernen von Insekten-Nestern, Einfangen von Tieren, etc.).

## **II. Der Landtag beschließt:**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- 1.) umgehend zu prüfen, in welcher Höhe sich durch eine Überarbeitung der Tarifstelle 18 („Polizeiliche Angelegenheiten“) im Anhang der AVerwGebO NRW nach dem Vorbild der baden-württembergischen Gebührenverordnung oder vergleichbarer Verordnungen anderer Bundesländern Gebühreneinnahmen für das Land Nordrhein-Westfalen generieren ließen;
- 2.) dem Landtag nach Abschluss dieser Prüfung unverzüglich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis vorzulegen und

- 3.) ggfs. die Tarifstelle 18 („Polizeiliche Angelegenheiten“) im Anhang zur AVerwGebO NRW auf Grundlage des Prüfergebnisses zu überarbeiten, wobei regelungstechnisch sicherzustellen ist, dass bei der Gebührenerhebung unzumutbare Härten im Einzelfall ausgeschlossen werden.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
Peter Biesenbach  
Theo Kruse

und Fraktion